

B e i t r ä g e

zur

Belehrung und Unterhaltung.

Nr.

Dresden, den 16. Oktober 1809.

117.

Fortsetzung des, im vorigen Stück
abgebrochenen, Aufsatzes:
über das Recht.

Die in Sachsen geltenden positiven Gesetze sind zu reichhaltig, als daß es viele Fälle geben sollte, die nicht aus denselben unmittelbar, oder durch Folgerungen entschieden werden könnten. Bei allem dem darf man dem Rechtskundigen nicht immer zumuthen, daß er sich bestimmt darüber erkläre, was in dem vorliegenden Falle Rechtens sey. Das Gesetz kann, wenn es nicht mit hinlänglicher Bestimmtheit gefaßt ist, mehr als einer Auslegung fähig seyn, die von der individuellen Ansicht des künftigen Richters abhängt. Mehrere Gesetze können sich dem Anscheine nach widersprechen. Das Faktum selbst kann noch zweifelhaft, kann anders beschaffen seyn, als die redlichste Parthei sich vorstellt, und so weiter. Aber nach Wahrscheinlichkeits- oder hypothetischen Gründen läßt sich allemal angeben, was für den Fall Rechtens sey.

Wenn indessen zweitens das positive Gesetz über den vorliegenden Fall gänzlich schweigt, so hat es das Rechtsverhältniß,

welches nach der bloßen Vernunft statt findet, nicht abgeändert, und dann vertritt die Stelle des positiven Gesetzes unmittelbar der Grundsatz des Vernunft-Rechts, als Gesetz mit gleicher Gültigkeit; daß ich ein Recht habe, in so fern meine Willkühr mit der Idee von einer zusammenstimmenden möglichen Sicherheit und Freiheit aller übereinstimmt, und daß ich eine Schuldigkeit habe, in so fern der Andere ein Recht hat, dem sie entspricht.

Um zu wissen, was nach dem Vernunft-Rechts-Gesetze Rechtens sey, braucht man nun eigentlich keine erst zu erwerbende Kenntniß, welche zunächst Sache des Gedächtnisses ist. Dem Menschen giebt die ihm angebohrne Vernunft die Kenntniß, was nach ihrem Rechtsgesetze Rechtens sey. Indessen will sie doch ausgebildet, will die Urtheilskraft geübt seyn, um aus dem so einfachen Grundsatz, den ich so eben angeführt habe, die demselben untergeordneten Rechtsgrundsätze für die vorkommenden Fälle zu folgern.

Daß ich kein Recht haben könne, Jemanden zu tödten, der mich nicht etwa selbst mit dem Tode bedrohet, ohne daß ich seine mit dem Grundsatz von einer möglichen

§§§§§